

Allgemeine Geschäftsbedingungen | AGB

Karin Riemer | Inhaberin Riemer Hotelmarketing

1. Gegenstand

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Tätigkeit einer Marketingagentur, die diese auf den Gebieten der Kommunikations- und Marketingberatung, Werbeplanung, Werbegestaltung und Werbevermittlung im Kernbereich Hotellerie oder auch in anderen Bereichen für Unternehmen oder sonstige Auftraggeber durchführt. Die Leistungen werden durch Karin Riemer, Inhaberin Riemer Hotelmarketing (nachfolgend „Agentur“) erbracht.

2. Präsentation

Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch die Agentur mit dem Ziel des Vertragsabschlusses mit dem Werbungtreibenden erfolgt – unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen – gegen Zahlung des mit dem Auftraggeber hierfür vereinbarten Entgelts (Präsentationshonorar). Das Präsentationshonorar wird im Falle der Erteilung des Auftrags, soweit nicht anders vereinbart, auf die Projektvergütung angerechnet. Erhält die Agentur nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der Agentur; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur nicht zulässig. Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt, und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von der Agentur gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist die Agentur berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden. Werden im Rahmen der Präsentation vorgelegte Arbeiten beauftragt, gehen die Urheber- und Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Auftraggeber über.

3. Treuebindung an den Auftraggeber

Die Treuebindung gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet die Agentur zu einer objektiven, allein auf die Zielsetzung des Auftraggebers ausgerichteten Beratung. Dies betrifft insbesondere Fragen des Einsatzes von Techniken sowie die Auswahl dritter Unternehmen und Personen durch die Agentur. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (insbesondere Fotos, Texte, Logos, Musik, Videos oder sonstige Inhalte) auf bestehende Urheber-, Kennzeichen- oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die Agentur haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber die Agentur ausdrücklich schad- und klaglos und ersetzt ihr sämtliche Nachteile, die ihr aus der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.

4. Werbeträger

Aufträge erteilt die Agentur – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu den für den

Auftraggeber günstigsten tariflichen Bedingungen. Auf Wunsch und nach gesonderter Vereinbarung können Aufträge auf fremden Namen und fremde Rechnung realisiert werden.

5. Konkurrenzausschluss

Die Agentur gewährt auf ausdrückliches Verlangen Konkurrenzausschluss für im Einzelnen festzulegende Produkte und Dienstleistungen ausschließlich im Rahmen eines gesonderten Agenturvertrages. Mit der Einräumung eines Konkurrenzausschlusses verpflichtet sich der Auftraggeber, während des aufrechten Agenturvertrages im Bereich des Vertragsgegenstandes keine andere Agentur gleichzeitig mit Beratung, Planung, Gestaltung oder Durchführung von Marketingmaßnahmen zu beauftragen.

6. Geheimhaltungspflicht

Die Agentur wie auch der Auftraggeber sind zur Geheimhaltung aller bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers verpflichtet. Soweit Dritte zur Erfüllung ihrer Aufgaben herangezogen werden, verpflichten sie diese zur gleichen Sorgfalt. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

7. Urheber- und Nutzungsrechte

Alle mit den gelieferten Arbeiten der Agentur zusammenhängenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte werden dem Auftraggeber ausschließlich im Rahmen des Vertragszwecks eingeräumt. Der räumliche, zeitliche und inhaltliche Umfang der Nutzungsrechte bestimmt sich nach dem jeweils vereinbarten Verwendungszweck. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrags noch nicht vollständig bezahlt oder im Falle einer provisionsbasierten Abrechnung noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen bei der Agentur.

8. Bereitstellung offener Daten

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses stellt die Agentur dem Auftraggeber sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit erstellten und vollständig bezahlten offenen Produktionsdaten einmalig in digitaler Form zur Verfügung, sofern dem keine Rechte Dritter entgegenstehen. Als offene Produktionsdaten gelten insbesondere freigegebene und finalisierte Dateien wie druckfähige PDFs, freigegebene Bild- und Textdaten oder vergleichbare Endformate. Offene, editierbare Arbeits- oder Rohdaten (z. B. InDesign-, Photoshop-, Illustrator-, Canva-, Video-Projektdateien, Layout-Versionen, Entwürfe oder interne Arbeitsskizzen) sind nicht Bestandteil der regulären Übergabe und verbleiben im Eigentum der Agentur, sofern deren Herausgabe nicht ausdrücklich schriftlich bei Auftragserteilung vereinbart wurde. Eine Überlassung solcher Roh- oder Arbeitsdaten kann auf ausdrücklichen Wunsch gegen gesondertes Honorar erfolgen. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass eine Herausgabe solcher Daten nur möglich ist, sofern auch die entsprechenden Rechte von beteiligten Dritten (z. B. Grafiker:innen, Fotograf:innen, Produzenten) vorliegen. Nach Übergabe bzw. Zurverfügungstellung der Daten an den Auftraggeber obliegt die Speicherung, Archivierung und Sicherung sämtlicher übermittelter Inhalte (insbesondere Fotos, Videos, Grafiken, Druckdateien und sonstiger Produktionsdaten) ausschließlich dem Auftraggeber. Die Agentur übernimmt hierfür keine Verantwortung und ist nicht verpflichtet, diese Daten nach Übergabe weiterhin zu

speichern, zu sichern oder erneut bereitzuhalten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

9. Kennzeichnung

Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und den Urheber hinzuweisen, ohne dass dadurch ein Entgeltanspruch des Auftraggebers entsteht. Die Agentur ist weiters berechtigt, vorbehaltlich eines jederzeit möglichen schriftlichen Widerrufs, auf eigenen Werbeträgern – insbesondere auf der Website – mit Namen, Firmenlogo, Bildmotiven und erläuternden Texten auf die bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

10. Terminvereinbarung

Zur Abwicklung des Projekts wird ein Terminplan erstellt, der für beide Parteien verbindlich ist. Etwaige Abweichungen sind in angemessener Frist schriftlich mitzuteilen. Werden Termine durch den Auftraggeber oder durch Dritte verschoben, verschieben sich automatisch alle für die Agentur relevanten Termine. Die Agentur behält sich in diesem Fall das Recht vor, einen neuen Terminplan aufzustellen. Dadurch verursachte Kosten werden dem Auftraggeber gesondert verrechnet. Höhere Gewalt: Ereignisse höherer Gewalt, die außerhalb des Einflussbereiches der Agentur liegen, entbinden die Agentur für die Dauer und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Leistung. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich Naturkatastrophen, Feuer, Krieg, Terrorismus, Epidemien, Pandemien, behördliche Anordnungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Ausfälle von Telekommunikations- oder Datennetzen, Stromausfälle sowie sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse. In Fällen höherer Gewalt ist die Agentur berechtigt, vereinbarte Termine und Fristen entsprechend zu verschieben. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aufgrund solcher Ereignisse sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

11. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweils vereinbarten Leistungsübersicht und bildet die Grundlage für Kalkulationen. Über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehende Leistungen werden gesondert verrechnet. Die Agentur ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung von Teilen oder des gesamten Leistungsspektrums zu beauftragen. Der Auftraggeber wird der Agentur alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen und sie über alle Umstände informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger, unvollständiger oder nachträglich geänderter Angaben wiederholt oder verzögert werden müssen.

12. Zusatzleistungen

12.1 Zusatzleistungen / Mehraufwand

Leistungen, die nicht ausdrücklich vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind, gelten als Zusatzleistungen und sind gesondert zu vergüten. Dazu zählen insbesondere nachträgliche Änderungen inhaltlicher oder struktureller Art, zusätzliche Korrekturschleifen, Erweiterungen des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfanges, kurzfristige Terminänderungen, nachträgliche Konzeptanpassungen sowie zusätzlicher Abstimmungs- oder Koordinationsaufwand. Zusatzleistungen können Auswirkungen auf vereinbarte Termine und Fristen haben. Die Agentur wird den Auftraggeber über entstehenden Mehraufwand nach Möglichkeit vorab informieren. Eine gesonderte Beauftragung gilt mit entsprechender schriftlicher oder elektronischer Bestätigung als erteilt. Ein im Rahmen der Zusammenarbeit entstehender Mehraufwand wird dokumentiert und im nächsten Abrechnungszeitraum berücksichtigt. Etwaige Anpassungen werden rechtzeitig mit dem Auftraggeber abgestimmt.

Kann ein im Rahmen einer vereinbarten Monatspauschale entstehender Mehraufwand innerhalb des vereinbarten Leistungsumfanges

oder des Abrechnungszeitraums nicht abgebaut werden, ist die Agentur berechtigt, diesen Mehraufwand gesondert zu verrechnen.

12.2 Arbeiten Dritter / Kooperationspartner

Die Agentur ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise spezialisierte Kooperationspartner oder sonstige Dritte heranzuziehen.

Leistungen Dritter sind – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – nicht im Honorar der Agentur enthalten und werden gesondert beauftragt und verrechnet. Die Agentur haftet nicht für Leistungen oder Pflichtverletzungen dieser Dritten, soweit gesetzlich zulässig.

12.3 Fahrtkosten, Reisekosten und externe Locations

Fahrt-, Reise- und Nächtigungskosten der Agentur sowie Kosten für externe Locations oder sonstige projektbezogene Nebenkosten sind – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – nicht im Honorar enthalten und werden gesondert verrechnet.

13. Internet, Domains und Online-Marketing

Wenn die Agentur dem Kunden Internet-Domains verschafft oder für den Kunden Internet-Domains pflegt, ist die Agentur im Verhältnis zur DENIC, zu NIC.at, dem Switch, dem INTERNIC oder einer anderen Organisation zur Vergabe von Domains lediglich als Vermittler tätig. Durch Verträge mit solchen Organisationen wird ausschließlich der Kunde berechtigt und verpflichtet. Die Agentur übernimmt keine Gewähr dafür, dass die für den Kunden beantragten oder delegierten Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben. Von Ersatzansprüchen Dritter, die auf unzulässiger Verwendung einer Internet-Domain beruhen, stellt der Kunde die Agentur hiermit im Innenverhältnis frei.

14. Inhalte von Websites und Social-Media-Kanälen / Datensicherheit

Der Auftraggeber ist für sämtliche von ihm oder von Dritten für ihn produzierten oder veröffentlichten Inhalte selbst verantwortlich. Eine Überwachung oder rechtliche Prüfung dieser Inhalte durch die Agentur findet nicht statt. Die Agentur ist berechtigt, Inhalte bei schlüssiger Behauptung einer Rechtsverletzung bis zur gerichtlichen Klärung zu sperren. Der Auftraggeber bleibt in diesem Fall zur Zahlung verpflichtet und stellt die Agentur von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Die Agentur übernimmt keine Haftung für die richtige Wiedergabe, Verfügbarkeit, Funktionalität oder Virenfreiheit von Inhalten, Software, Servern, Hosting- oder E-Mail-Systemen sowie für Datenübertragungsnetze oder sonstige technische Infrastrukturen außerhalb ihres Einflussbereichs. Der Auftraggeber ist selbst für eine ordnungsgemäße Datensicherung verantwortlich. Bei Datenverlust sind die betreffenden Daten erneut kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Etwaige Wartungs-, Service- oder Betreuungsverträge, insbesondere im Zusammenhang mit Systemadministration, Hosting, Serverbetrieb, E-Mail-Systemen oder Programmierleistungen, werden – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – direkt zwischen dem Auftraggeber und den jeweiligen Drittanbietern (z. B. Systemadministratoren, Hostinganbietern oder Programmierern) abgeschlossen. Eine Haftung der Agentur für Leistungen dieser Drittanbieter ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Zusätzliche Ergänzung – Urheberrechte / Musikrechte:

Anbieter von Social-Media-Plattformen behalten sich vor, Inhalte oder Werbeanzeigen insbesondere aufgrund behaupteter oder tatsächlicher Verletzungen von Urheber-, Leistungsschutz-, Marken- oder sonstigen Rechten Dritter (z. B. Musik, Bilder, Videos, Texte) sowie aus sonstigen Gründen ohne Angabe von Gründen zu entfernen, zu sperren oder in ihrer Reichweite einzuschränken. Die Agentur hat auf derartige Entscheidungen der Plattformbetreiber keinen Einfluss und übernimmt keine Gewähr für die dauerhafte Abrufbarkeit, Veröffentlichung oder Reichweite von Kampagnen, Inhalten oder Werbeanzeigen. Der Auftraggeber sichert zu, über sämtliche für die Nutzung der bereitgestellten Inhalte erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte zu verfügen, und hält die Agentur im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte vollständig schad- und klaglos.

15. Abnahme

Sämtliche Leistungen sind vom Auftraggeber binnen fünf Tagen zu prüfen und freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als genehmigt. Mit Beginn der Nutzung gelten Leistungen jedenfalls als abgenommen.

16. Zahlung

Vereinbarte Monatspauschalen werden jeweils zum Ende des Kalendermonats bzw. am Anfang des nachfolgenden Kalendermonats abgerechnet. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Sofern eine SEPA-Lastschriftvereinbarung besteht, ist die Agentur berechtigt, fällige Beträge im Rahmen des erteilten Mandats einzuziehen. Bei größeren Projekten behält sich die Agentur vor, einen Teilbetrag als Anzahlung in Rechnung zu stellen.

Aufrechnung und Zurückbehaltung

Eine Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen Forderungen der Agentur ist ausgeschlossen, soweit diese Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und rechtskräftig festgestellt wurden.

17. Gewährleistung und Schadenersatz

Reklamationen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistungserbringung schriftlich geltend zu machen.

Bei berechtigter Mängelrüge steht ausschließlich des Rechts auf Verbesserung oder Austausch zu. Die Haftung der Agentur ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt und der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche des Kunden berechtigen diesen nur bei vorsätzlichem Handeln durch die Agentur. Die Agentur haftet nicht für Leistungen von Dritteleistern wie Druckereien oder Produzenten.

18. Haftung und Schad- und Klagloshaltung

Wird die Agentur aufgrund von Umständen in Anspruch genommen, die aus der Sphäre des Auftraggebers stammen (insbesondere wegen Urheber-, Marken-, Wettbewerbs- oder Datenschutzrechtsverletzungen), verpflichtet sich der Auftraggeber, die Agentur vollständig schad- und klaglos zu halten. Dies umfasst auch Kosten der Rechtsverteidigung sowie allfällige Schadenersatzforderungen Dritter.

19. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird bei Vertragsabschluss für eine Mindestlaufzeit von einem (1) Jahr abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum Ende dieser Laufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten möglich. Nach Ablauf des ersten Jahres gilt eine generelle Kündigungsfrist von drei (3) Monaten. Während dieser Kündigungsfrist bleibt der vereinbarte Pauschaltarif aufrecht und dient der geordneten Übergabe der Zusammenarbeit. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

20. Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Graz, Österreich. Es gilt österreichisches Recht.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen aufrecht (salvatorische Klausel).

(Stand: 01.01.2026)